

alt. Der Schutz des Volkes macht bei der Schwere der Tat die Bestrafung gleich einem Erwachsenen erforderlich. Der Senat ist zur Überzeugung gelangt, daß auch die dritte Voraussetzung vorliegt, nämlich, daß *H.* nach seiner geistigen und sittlichen Entwicklung zur Zeit der Tat einer über 18 Jahre alten Person gleichzuachten ist. Damit war der Angeklagte wie ein Erwachsener zu bestrafen.

Für die über ihn verhängte Strafe war im Sinne des § 73 StGB entscheidend, daß bei ihm ein besonders schwerer Fall der Verbreitung ausländischer Rundfunksendungen gegeben ist. Der Gefährlichkeit seiner Propaganda und der Gründe hierfür war sich der Angeklagte bewußt. Damit mußte über ihn die zwingend angedrohte Todesstrafe verhängt werden.

Aus den gleichen Gründen wie bei *H.* hat der Senat auch bei *W.* einen besonders schweren Fall, begründet in der Art der Verbreitung ausländischer Rundfunksendungen und durch den Inhalt angenommen. Anstelle der gemäß § 73 StGB angedrohten Todesstrafe hat der Senat auf die gemäß § 9 JGG zulässige Höchststrafe von zehn Jahren Gefängnis erkannt. In der Härte der Zeit, in der das Reich um seinen Bestand kämpft, in der es um Sein oder Nichtsein geht, kann die volle Strenge des Gesetzes auch bei einem Jugendlichen nicht halt machen, der sich, wie es der Angeklagte getan hat, in gefährlicher und schimpflicher Weise gegen sein Volk und die Führung gestellt hat.

Die beiden anderen Angeklagten sind gemäß § 2 der Rundfunkverordnung unter Bedachtnahme auf § 9 JGG bestraft worden. Da bei *Sch.*, der sich durch längere Zeit Kenntnis von dem Inhalt der Rundfunksendungen aus London verschafft hat, ein leichter Fall des § 1 der Rundfunkverordnung nicht vorliegt, war die Strafdrohung hier für ihn die gleiche wie im Falle des § 2 der Rundfunkverordnung, da ein besonders schwerer Fall im Sinne dieser Gesetzesstelle nicht gegeben ist. Das Verschulden des *Sch.* und *D.*, bei welchen ebenfalls ein besonders schwerer Fall nicht angenommen werden kann, steht hinter jenem der beiden anderen Angeklagten weit zurück. Auch der Umfang der Tat ist geringer. Immerhin mußte bei dem Interesse, das sie an den Nachrichten gefunden haben und bei der Beschaffenheit der Tat auch bei ihnen strenge zugegriffen werden. Da *D.* sich nur in der Richtung des § 2 der Rundfunkverordnung vergangen hat, wurde bei ihm die Strafe etwas niedriger bemessen als bei *Sch.* und über ihn eine vierjährige über *Sch.* eine fünfjährige Gefängnisstrafe verhängt."

Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit haben sie durch ihre verbrecherischen Machenschaften versucht, die feste demokratische Ordnung des antifaschistisch-demokratischen Blockes ins Wanken zu bringen, um die Möglichkeit der Errichtung des Neofaschismus im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zu erreichen. Durch ihre Verpflichtung, sich für die Partisanentätigkeit bei einem Krieg gegen die Deutsche Demokratische Republik und die Sowjetunion einzusetzen, haben sie klar zu erkennen gegeben, daß sie die Feinde des Friedenslagers der 800 Millionen friedliebender Menschen sind. Sie haben sich selbst durch ihre verbrecherischen Handlungen aus der Gemeinschaft der friedliebenden Menschheit ausgeschlossen.

Wir werden es nicht zulassen, daß die Erfolge im Kampfe um die Einheit Deutschlands und die Erhaltung des Friedens sowie des friedlichen Aufbaues durch solche Elemente zunichte gemacht werden.

Antrag:

Es wird beantragt, die Eröffnung des Hauptverfahrens zu beschließen und umgehend den Termin zur Hauptverhandlung vor der I. Großen Strafkammer des Landgerichts Zwickau anzuberaumen."

Anmerkung: Unter Ausschluß der Öffentlichkeit fand gegen die Werdauer Oberschüler am 3. Oktober 1951 vor der

I. Großen Strafkammer des Landgerichts Zwickau die Hauptverhandlung statt, in der folgende Urteile gefällt wurden:

1. Joachim Gäbler 15 Jahre Zuchthaus
 2. Karl-Heinz Eckardt 14 Jahre Zuchthaus
 3. Gerhard Schneider 13 Jahre Zuchthaus
 4. Theobald Körner 10 Jahre Zuchthaus
 5. Sigrid Roth 12 Jahre Zuchthaus
 6. Heinz Rasch 10 Jahre Zuchthaus
 7. Hermann Krauss 6 Jahre Zuchthaus
 8. Achim Beyer 8 Jahre Zuchthaus
 9. Gerhard Büttner 6 Jahre Zuchthaus
 10. Gottfried Karg 5 Jahre Zuchthaus
 - II. Siegfried Müller 5 Jahre Zuchthaus
 12. Günter Fritzsche 7 Jahre Zuchthaus
 13. Gudrun Pleier 2 Jahre Zuchthaus
 14. Edgar Göldner 2 Jahre Zuchthaus
 15. Manfred Stets 3 Jahre Zuchthaus
 16. Günther Kahler 3 Jahre Zuchthaus
 17. Anneliese Stets 2 Jahre Zuchthaus
 18. Wolfram Schürer 2 Jahre Zuchthaus
 19. Walter Dossier 5 Jahre Zuchthaus,
- insgesamt 130 Jahre Zuchthaus.

„Vom RIAS-Hörer und Herold-Fan zum Staatsverbrecher"

„ , ... werden verurteilt der Angeklagte *Resag* zu lebenslänglich Zuchthaus, der Angeklagte *Gartenschläger* zu lebenslänglich Zuchthaus, der Angeklagte *Lehmann* zu 15 Jahren Zuchthaus, der Angeklagte *Riediger* zu 12 Jahren Zuchthaus, der Angeklagte *Hopffner* zu 6 Jahren Zuchthaus!"